Kammermitteilung

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Goslar - Amtsgericht

Philips belohnt Deutschlands Rechtsanwälte.

Das neue Diktiergerät Philips Pocket Memo zum Sonderpreis für Rechtsanwälte. Nur bis zum 31. Dezember 2014

Warum Anwälte mit Philips diktieren:
Das moderne Diktat ist schneller, günstiger und einfacher für Sie und Ihren Schreibplatz. Einfach auspacken, anschließen und arbeiten ... Die Investition amortisiert sich in der Regel bereits nach drei bis sechs Monaten, denn wir als Weltmarktführer bieten dem Rechtsanwalt seit sechs Jahrzehnten ausgereifte Lösungen in der berühmten Philips-Qualität und professionelle Vor-Ort-Unterstützung durch ein breites Händlernetz.

Die unendliche Kassette.
Rechtsanwälte, die weiterhin analog diktieren möchten, können dies jetzt auch digital: Ohne Umgewöhnung! Der Klassik-Modus simuliert das Diktieren mit einer Kassette.

Zwei Geräte in einem.
Ein Bewegungssensor verwandelt Ihr Pocket Memo durch sein 3-D-Mikrofon in ein professionelles Aufnahmegerät für Mandanten-, Partner- oder Mitarbeitergespräche.

Das schönste Diktiergerät?
Entscheiden Sie: Gebürstetes Edelstahlgehäuse, verschleißfreier Schiebeschalter, hochauflösendes Farbdisplay und perfekte Ergonomie für den Profi-Diktierer.

PHILIPS

Ihr Ansprechpartner für ein persönliches Beratungsgespräch zu dieser aktuellen Philips-Aktion:
Stefan Diete, Telefon: 0 57 23 30 12 , E-Mail **hoffbauer@hoffbauer.de**

„Vorsicht Rechtsanwalt" und „Der Zivilprozess vor dem Aus"

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die beiden oben aufgeführten Überschriften sind mir in den letzten Wochen besonders ins Auge gefallen. Die eine Überschrift über einem Artikel in der „Welt am Sonntag", in dem über ein neues Buch des Journalisten und Juristen Joachim Wagner berichtet wurde.
Da die Berichterstattung über den Anwaltsstand außerordentlich negativ war und viele der dort aufgeführten Urteile als Vorurteile anzusehen sind, habe ich mir das Buch gekauft, um mir ein eigenes Bild zu machen.
Um es vorwegzunehmen, das Ergebnis war für mich relativ enttäuschend.
Neues bringt das Werk von Wagner nicht, es bedient vielmehr im Wesentlichen die alten, schon seit Jahrzehnten bestehenden Vorurteile und besteht ganz überwiegend aus der Darstellung von Interviews mit Kollegen, Vertretern der Rechtsschutzversicherungen und Vertretern von Gerichten und Staatsanwaltschaft.
Es findet sich aber auch durchaus berechtigte Kritik. Kritik, die wir aber auch schon immer gekannt und selbst geübt haben. Natürlich gibt es bei über 160 000 Rechtsanwälten auch solche, die als „schwarze Schafe" auffallen und die vielleicht nicht die brilliantesten Schriftsätze abfassen. Und natürlich gibt es auch Anwälte, denen es wirtschaftlich schlecht geht.
Das alles hat es aber auch schon vor 30 Jahren gegeben und wird es wahrscheinlich auch in 30 Jahren noch geben, weil die Qualität und der wirtschaftliche Erfolg eines Anwalts immer von der Person, vom Zufall, vom Glück und vom Geschick abhängen.
Erstaunlich ist, dass Wagner Widersprüche in seinem Buch offenbar selbst nicht auffallen. So stellt er auf Seite 38 zutreffend dar, dass die Zahl der Prozesse in den letzten Jahren stetig gefallen und der Anteil außergerichtlicher Rechtsberatung stetig gestiegen ist.
Bei der Darstellung der Rechtschutzversicherer wird aber ohne jegliches Hinterfragen das Bild des Prozesshansels übernommen und der Vorwurf der Rechtschutzversicherer, wirtschaftlich unsinnigen Prozessierens, kritiklos dargestellt.
Wagner beschäftigt sich auch ausführlich mit der Berufsethik und kritisiert, dass die Bundesrechtsanwaltskammer sich geweigert habe, über das Berufsrecht hinaus berufsethische Grundsätze zu verschriften. Hierüber kann man sicherlich streiten, allerdings hat das Bundesverfassungsgericht zu den Standesrichtlinien ein eindeutiges Urteil gesprochen.
Störend ist es aber, wenn Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt der Berufsethik behandelt werden, die mit Berufsethik überhaupt nichts zu tun haben. Ein Beispiel von Wagner „Bei Barzahlung lockt noch eine zweite berufsethische Versuchung sie ohne Quittung anzunehmen und unversteuert zu lassen." Das hat mit Berufsethik nichts zu tun, sondern ist einfach mit den Mitteln des Strafrechts zu lösen.
Sich an die geltenden Gesetze zu halten, wird von jedem Bürger verlangt und ist kein besonderer Berufsethos. Hierfür bedarf es auch keiner berufsethischen Regel.
Unser Berufsstand würde sich doch lächerlich machen, wenn er als Berufsethos der Anwälte herausstellen würde, dass diese keine Steuerhinterziehung zu begehen haben.
Insgesamt also viel alter Wein in neuen Schläuchen (das gilt auch für die Juristenausbildung, wobei Wagner nach 20 Jahren wieder einmal das Y-Modell als neues Modell vorstellt). Es gibt aber auch durchaus interessante Passagen z.B. zu den Fachanwälten, zu den Großkanzleien, deren Arbeitsstil und den damit verbundenen Problemen. Ohne Zweifel wird man Forderungen unterstützen können, dass der Anwalt sich gegenüber seinem Mandanten standhaft zeigen muss, dass er nicht irgendwelchen Versuchungen unterliegen darf und dass er sich seiner besonderen Stellung im Rahmen der Rechtspflege bewusst sein und diese Verantwortung auch immer übernehmen sollte.
Die zweite Überschrift fiel mir vor allen Dingen auch deshalb auf, weil ich gerade vorher die Klagen der Rechtsschutzversicherer über die vielen unsinnigen Prozesse gelesen hatte.
Im Anwaltsblatt findet sich ein Artikel der Ministerialdirektorin Graf-Schlicker aus dem Bundesjustizministerium. Es werden dort die Statistiken der letzten zehn Jahre hinsichtlich der Eingangs- und Erledigungszahlen der Zivilgerichte ausgewertet.
Signifikant ist der Rückgang der Eingänge seit 2004.
Nun muss uns Anwälte das nicht unbedingt schrecken, da unsere Tätigkeit nicht auf die Gerichte beschränkt ist. Allerdings muss man die Entwicklung doch mit Sorge betrachten, denn die Entwicklung scheint auch im Zusammenhang damit zu stehen, dass Prozesse immer unwirtschaftlicher werden und Forderungen immer schwerer durchsetzbar.
Dies muss uns insbesondere im Hinblick auf die im letzten Jahr erfolgte erhebliche Erhöhung der Gerichtskosten und natürlich auch die Erhöhung unserer Anwaltsgebühren Sorge bereiten.
Die Zahl der Mahnverfahren ist von 2004 bis 2012 um ca. 36% gesunken. In absoluten Zahlen sind dies ca. 3,3 Mio. Mahnverfahren im Jahr weniger. Dies hat mit der Zivilprozessordnung, mit langsamer Bearbeitungsweise bei Gerichten oder Ähnlichem nichts zu tun. Hier scheinen wirklich ausschließlich wirtschaftliche Gesichtspunkte eine Rolle zu spielen. Vielleicht ist der Rückgang auch aufgrund der Tatsache zu verzeichnen, dass die Bundesrepublik Deutschland insgesamt volkswirtschaftlich relativ gut dasteht.
Die Zahl der Eingänge bei den Amtsgerichten ist um 23% und die Zahl der Eingänge bei den Landgerichten um ca. 20% gesunken. Innerhalb von zehn Jahren gibt es also einen Rückgang in Höhe von durchschnittlich 25%. Würde sich diese Tendenz fortsetzen, so hätten wir 2022 nur noch die Hälfte der Prozesse, die in 2004 in Deutschland geführt worden sind.
Das wäre in der Tat eine bedrohliche Entwicklung, weil damit die Existenz der Ziviljustiz und der Gerichte bedroht wäre und dies natürlich auch Auswirkungen auf die Anwaltschaft hätte.
Als Alternative käme sicherlich die Durchführung von Verfahren vor Schiedsgerichten in Betracht, die dann auch u. U. mit Anwälten besetzt sein könnten. Dies würde aber wohl zu einer weiteren Reduzierung der Fallzahlen innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit führen und wäre auch mit erheblichen Einschnitten für die Anwaltschaft verbunden.
Schon jetzt wird auf dem Deutschen Juristentag in Hannover über eine weitere Beschneidung des Vortrages in Zivilprozessen nachgedacht, was dazu führen könnte, die Justiz noch unattraktiver für den Bürger zu machen, als sie vielleicht schon jetzt ist. Das sind Themen, mit denen sich auch der 70. Deutschen Juristentag in Hannover vom 16. bis 19. September 2014 beschäftigen wird. Vielleicht finden ja einige Kolleginnen und Kollegen die Zeit für einen Besuch in Hannover. So weit ist der Weg zum Juristentag in diesem Jahr nicht und so kurz wird er wohl auch so schnell nicht wieder sein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr
Michael Schlüter

Inhaltsverzeichnis:

– Grußwort Seite 3

Aus der Arbeit des Vorstandes:
– Kurzbericht über die 68. Tagung der Gebührenreferenten in München Seite 5

Berufsrecht:
– Soldan Institut: Rechtsanwälte mit großer Mehrheit für eine automatische Anpassung ihrer Gebühren Seite 8

Rechtsprechung:
– BGH vom 05.06.2014 zur Wirksamkeit einer formunwirksamen Vergütungsvereinbarung Seite 9
– BVerfG vom 13.03.2014: Wohnungsdurchsuchung bei Prokuristen verfassungswidrig Seite 10
– LG Dortmund vom 14.05.2014: Fehlendes Impressum eines Rechtsanwalts bei XING ist nicht immer ein Wettbewerbsverstoß Seite 10
– OLG Frankfurt vom 19.11.2013: Berufung 2 x eingelegt, 1 x zurückgenommen = verfristet Seite 11
– OLG Köln vom 19.12.2013 zu den Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts bei Fahrten zu einem Gerichtstermin Seite 12

Aktuelles:
– Abschlussfeier der Auszubildenden Seite 13
– Bericht zum Symposium der BRAK am 09.05.2014 „Wer hört mit – Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit" Seite 14
– Die Befreiung von – nicht nur- Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung – Häufig gestellte Fragen und der Versuch, darauf zu antworten Seite 16
– LK Goslar: Ausbildungswerbung für betrieblichen Nachwuchs, Eintrag in www.Ausbildungsnetz38.de Seite 22

Mitteilungen:
– BRAK: Der elektronische Rechtsverkehr – Sicherheit hat Priorität Seite 23
– BFB- Konjunkturumfrage Seite 24
– Newsletter der Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte Seite 25
– Notarstellen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Braunschweig Seite 26
– Neue Besetzung des Anwaltsgerichts Braunschweig Seite 26
– BRAK: Jährliche Fachanwaltsstatistik Seite 27
– Soldan Institut: Auch Kanzleien müssen für einen vollumfänglichen Datenschutz Sorge tragen Seite 28
– Pressemitteilung zum Appelhagen Stifterpreis Seite 31
– -Ergebnis der Onlinebefragung des Oberlandesgerichts Seite 31

Buchbesprechungen:
– Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr Seite 32
– Zach Davis, Zeitmanagement für Rechtsanwälte Seite 33

Personalnachrichten:
– Neuzulassungen Seite 35
– Wiederzulassungen Seite 35
– Anderweitige Zulassungen Seite 35
– Löschungen Seite 35
– Neue Fachanwaltszulassungen Seite 35
– Jubiläen Seite 37

Veranstaltungen:
– Seminarankündigungen Seite 38
– Crashkurs Europarecht am 27./28. November 2014 in Frankfurt a.M. Seite 39
– 15. Steuertag an der Hochschule Worms am 28. November 2014 Seite 39
– Einladung zur Ortstagung des Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V. in Hannover Seite 40
– 2. Hannoversche Anwaltskonferenz in Hannover Seite 42
– Praktikerseminar Bußgeldverfahren Einleger
– Praktikerseminar Erbrecht Einleger
– Praktikerseminar Mietrechtsänderung 2013 in Göttingen Einleger
– Praktikerseminar Mietrechtsänderung 2013 in Braunschweig Einleger
– Mitarbeiterseminar zum Vergütungsrecht in Straf- und OWi-Sachen Einleger
– Praktikerseminar Arzthaftungsrecht und neues Patientenrechtsgesetz Einleger

IMPRESSUM
KAMMERMITTEILUNG

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Braunschweig (V.i.s.d.P.)
Lessingplatz 1
38100 Braunschweig
Tel.: (0531) 1 23 35 0
Fax.: (0531) 1 23 35 66
www.rak-braunschweig.de

Verlag und Anzeigen:
HMS GmbH & Co. KG
Holunderweg 42
38300 Wolfenbüttel
Tel. 0 53 31 / 85 86 6

Anzeigen:
Bernd Henke

Druck:
Maul Druck GmbH & Co. KG
Braunschweig

Auflage:
2.000 Exemplare

Nachdruck von Anzeigen, Beiträgen, Fotos, grafischen Elementen nur nach Genehmigung durch Herausgeber oder Verlag.

Aus der Arbeit des Vorstandes

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Am 29.03.2014 fand in München die 68. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Schwerpunktthema war der Nachbesserungsbedarf im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes.

1. Nachbesserungsbedarf 2. KostRMoG

Die Gebührenreferenten diskutierten schwerpunktmäßig über den Nachbesserungsbedarf, der durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz entstanden ist, insbesondere über ihre Erfahrungen zu § 31b RVG und zur Anwendung von Nr. 1010 VV RVG sowie die Änderung der Nr. 7000 VV RVG, die Anpassung der Kilometerpauschale, die Gebühr für Fälle der Streitverkündung und die Gebühren des Zeugenbeistands.

1.1 Erfahrungen zu § 31b RVG

Die Gebührenreferenten stellten fest, dass eine Anwendung der Kappungsgrenze des § 31b RVG dann entfalle, wenn der Rechtsanwalt mehr unternehme als von Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gefordert. Eine Reduzierung des Gegenstandswertes sei dann unangemessen und nicht nachvollziehbar, wenn der Anwalt ersichtlich mehr als eine Zahlungsvereinbarung abgeschlossen habe.

1.2 Erfahrungen mit der Anwendung der Nr. 1010 VV RVG

Es wurde festgestellt, dass bisher nur einer der Gebührenreferenten Erfahrungen mit der Nr. 1010 VV RVG gemacht habe. Die Gebührenreferenten planen daher, in ihren Kammerbezirken abzufragen, in welchen Fällen und wie häufig die neue Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG bereits angefallen ist und in welchen extremen Fällen trotz erheblichen Aufwandes die Gebühr gerade nicht angefallen ist. Erfahrungen mit der Gebühr nach Nr. 1010 VV RVG können entweder der regionalen Rechtsanwaltskammer oder direkt der geteilt werden. Die Zusammenstellung soll zur Begründung einer etwaigen Überarbeitung des Gebührentatbestands dienen.

1.3 Änderung der Nr. 7000 VV RVG

Die Gebührenreferenten diskutierten die Frage, ob Kopien nach Nr. 7000 VV RVG abrechenbar seien, wenn es sich um eingescannte Dokumente handelt. In der Begründung zum 2. KostRMoG heiße es auf S. 226 unten, dass klargestellt werden solle, dass es sich bei eingescannten Dokumenten gerade nicht um Ablichtungen i. S. d. geltenden Rechts und damit auch nicht um Kopien i. S. d. GNotKG handele. Kopie i. S. d. Kostenrechts sei die Reproduktion einer Vorlage auf einem körperlichen Gegenstand, beispielsweise Papier.

Die Gebührenreferenten beschlossen hierzu folgende gemeinsame Auffassung:

Eine Dokumentenpauschale i. S. d. Nr. 7000 VV RVG entsteht auch, wenn der Rechtsanwalt ein Papierdokument in seine Datenverarbeitungsanlage scannt, ohne das Dokument auszudrucken. Der Verweis in der Gesetzesbegründung auf die Begründung zu § 11 GNotKG ist insoweit missverständlich.

1.4 Eigene Gebühr für Streitverkündung

Zur Frage einer eigenen Gebühr für Fälle der Streitverkündung fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

In vielen Fällen ist eine Streitverkündung eine selbständige Angelegenheit i. S. v. § 15 RVG. Sie kann dann grundsätzlich nicht durch die Verfahrensgebühr des Hauptprozesses als abgegolten gelten. Die Gebührenreferenten sehen deshalb die Notwendigkeit einer eigenen gebührenrechtlichen Klarstellung der Streitverkündung und bitten den Gesetzgeber, entsprechend tätig zu werden.

1.5 Gebühren für den Zeugenbeistand

Zur Frage der Gebühren für den Zeugenbeistand fassten die Gebührenreferenten folgende gemeinsame Auffassung:

Nach der Erfahrung der Gebührenreferenten wird dem Zeugenbeistand in aller Regel ein umfassender Tätigkeitsauftrag erteilt. Dieser erstreckt sich auf eine vorbereitende Beratung über den Inhalt der Verhandlung und die Pflichten in der Verhandlung, die Vorbereitung der Aussage, ggf. unter Inanspruchnahme von Akteneinsicht, sowie schließlich den Beistand in der Verhandlung selbst. Der Auftrag ist deshalb auf einen Inbegriff von Tätigkeiten bezogen und deshalb gem. Teil 4 Abschn. 1 VV RVG und nicht als Einzeltätigkeit zu vergüten.

In der Rechtsprechung wird weitgehend vertreten, dass die Beiordnung gem. § 68b StPO nur für eine Einzeltätigkeit – den Beistand in der Hauptverhandlung – möglich sei. Damit kommt es regelmäßig zu einer unterschiedlichen Vergütung nach dem Anwaltsvertrag und dem Beiordnungsbeschluss.

Diese mangelnde Erstattungsfähigkeit hält die Konferenz der Gebührenreferenten für unzuträglich. Sie wird den berechtigten Interessen des Bürgers in seiner Eigenschaft als Zeuge nicht gerecht.

Die Konferenz der Gebührenreferenten spricht sich für eine Ausweitung der Beiordnungsmöglichkeiten durch Ergänzung der StPO aus.

1.6 Terminsgebühr in sozialgerichtlichen Verfahren bei Entscheidung durch Gerichtsbeschluss

Die Gebührenreferenten diskutierten die Auswirkungen der durch das 2. KostRMoG eingeführten Änderung, dass die Terminsgebühr bei Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nur noch in Ausnahmefällen abrechenbar ist. Es wurde festgestellt, dass die Gerichte unterschiedlichen Gebrauch von der Entscheidung durch Gerichtsbescheid machen. In den Fällen, in denen durch Gerichtsbescheid entschieden wird, treten durchaus spürbare Verschlechterungen ein. Zur Vorbereitung der Forderung einer Nachbesserung durch den Gesetzgeber sollen Einzelfälle gesammelt werden. Alle Kolleginnen und Kollegen sind daher aufgerufen, entweder ihrer regionalen Rechtsanwaltskammer oder der Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) mitzuteilen, ob sich Änderungen an der Entscheidungspraxis der Gerichte, insbesondere im Hinblick auf die Kostenfolge, ergeben haben.

1.7 Terminsgebühr für Güterichterverfahren

Durch die Einführung des Mediationsgesetzes wurde Gebührenreferenten diskutierten, ob für das Güterichterverfahren eine eigene Terminsgebühr eingeführt werden sollte. Auch zu diesem Punkt wird um Mitteilung der praktischen Erfahrungen an die regionale Rechtsanwaltskammer oder die Bundesrechtsanwaltskammer (franke@brak.de) gebeten.

2. Zulässigkeit der Werbung mit kostenloser Erstberatung

Zum wiederholten Male tauschten sich die Gebührenreferenten auch über die Frage der Zulässigkeit von Werbung mit kostenloser Erstberatung aus. Die Gebührenreferenten vertreten weiterhin die Auffassung, dass kostenlose Rechtsberatung grundsätzlich zulässig ist, da § 34 RVG die kostenlose Rechtsberatung erlaube, was so auch bereits durch einige Gerichte festgestellt wurde.

3. Angemessene anwaltliche Vergütung für die Beratung von Start-Ups

Da Start-Up-Unternehmen in der Regel nicht über die ausreichende Liquidität verfügten, angemessene Pauschal- oder Zeithonorare zu zahlen, diskutierten die Gebührenreferenten die Frage, ob die anwaltliche Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung vereinbart werden könne. Es stellte sich die Frage, ob dies unter dem Gesichtspunkt des Verbots einer erfolgsabhängigen Vergütung im Sinne des § 49b Abs. 2 BRAO unzulässig sein könne oder ob eine gesetzeswidrige Unterschreitung der gesetzlichen Gebühren vorliege. Hierzu wurde die Diskussion der 41. Gebührenreferententagung zur Tätigkeit von Rechtsanwälten als sog. Business Angels in Erinnerung gerufen. Damals sei es um die berufsrechtliche Zulässigkeit der Honorargestaltung für Rechtsanwaltsdienstleistungen in Form von einer Einräumung einer Beteiligung am Unternehmen gegangen. Die Gebührenreferenten hätten seinerzeit die Auffassung vertreten, dass diese Verfahrensweise keine unzulässige Gewährung eines Erfolgshonorars darstelle. Die Gegenleistung in Form einer Beteiligung am Unternehmen sei nicht von dem Erfolg der anwaltlichen Beratungstätigkeit abhängig. Der Umstand, dass die Höhe der Vergütung letztlich vom Erfolg des Unternehmens abhänge, sei ohne Relevanz. Dies bedeute jedenfalls kein Erfolgshonorar, bei dem es auf den unmittelbaren Ursachenzusammenhang zwischen Vergütung und anwaltlicher Tätigkeit ankomme. Die Gebührenreferenten hätten damals weiter die Auffassung vertreten, dass im Einzelfall die berufsrechtliche Zulässigkeit solcher Gestaltungen zu prüfen sei. Insbesondere sei zu prüfen, ob die Unab-

sätzlich sei es jedoch unproblematisch, wenn Rechtsanwälte an Gesellschaften beteiligt seien, die sie auch berieten oder verträten.

Als überwiegende Auffassung wurde festgestellt, dass die Vergütung in Form einer Umsatzbeteiligung kein unzulässiges Erfolgshonorar darstellt.

4. Definition des Merkmals „für den Einzelfall" in § 4a Abs. 1 RVG

Zu der Auslegung des Tatbestandsmerkmals „für den Einzelfall" werden tendenziell zwei verschiedene Auffassungen vertreten: Nach einer Meinung sei das Merkmal auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen. Dies hätte zur Folge, dass in diesen Fällen jede Erfolgshonorarvereinbarung geprüft werden müsse, weil es sich jeweils um verschiedene Mandanten und damit verschiedene Angelegenheiten handele. Nach einer zweiten Meinung sei das Merkmal auf den Anwalt bezogen zu verstehen. In diesem Falle wären, nachdem mit einer gewissen Regelmäßigkeit Erfolgshonorarvereinbarungen abgeschlossen würden, diese im Zweifel unwirksam. In diesem Fall ergebe sich die Frage, ob der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die ihm dienstlich bereits bekannten Umstände im Rahmen der Begutachtung verwerten dürfe oder sogar müsse oder ob diese Umstände aufgrund der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht in das Gutachten Eingang finden dürften.

Die Gebührenreferenten sind mehrheitlich der Auffassung, dass das Merkmal „für den Einzelfall" auf die Angelegenheit bezogen zu verstehen sei. Die Verschwiegenheit des Vorstands gem. § 75 BRAO kann nicht anders verstanden werden als die Verschwiegenheit im Mandat.

5. 69. Tagung der Gebührenreferenten

Die 69. Tagung der Gebührenreferenten wird am 20.09.2014 in Braunschweig stattfinden. Als Generealthemen sind die Frage einer möglichen Indexierung der Rechtsanwaltsgebühren sowie eine Darstellung der Handhabung der Pauschgebühr in den verschiedenen Kammerbezirken geplant. Zudem sollen die „Thesen zu Vergütungsvereinbarungen" überarbeitet werden.

An der Tagung der Gebührenreferenten in München haben für die Rechtsanwaltskammer Braunschweig Herr Rechtsanwalt und Notar Jens Vollmer und Frau Rechtsanwältin Petra Boeke teilgenommen.

Berufsrecht

Soldan Institut: Rechtsanwälte mit großer Mehrheit für eine automatische Anpassung ihrer Gebühren

73 Prozent der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte plädieren für eine regelmäßige Anpassung ihrer Gebühren durch Ankoppelung an einen geeigneten Kostenindex. Der Wunsch nach einer Dynamisierung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, die zu häufigeren, dafür aber geringeren Erhöhungen der Anwaltsgebühren führen würde, ist ein Ergebnis einer Befragung der Anwaltschaft zu berufsrechtlichen Reformfragen. Die Studie hat das Soldan Institut in der Neuen Juristischen Wochenschrift vorgestellt.

Die Gebühren von Rechtsanwälten werden in Deutschland durch den hierfür zuständigen Gesetzgeber seit mehr als 100 Jahren nur in großen zeitlichen Abständen angepasst. Vor der im Jahr 2013 erfolgten Gebührenerhöhung war es letztmalig 2004 zu einer Anpassung gekommen. Die Erhöhungen liegen aufgrund der großen zeitlichen Abstände zwischen ihnen nominell zumeist zwischen 10 und 20 Prozent. Anpassungen werden von den Bundesländern und der Versicherungswirtschaft traditionell heftig bekämpft, weil sie bei diesen stets zu einem sprunghaften Anstieg der Ausgaben für die staatliche Kostenhilfe bzw. für Versicherungsleistungen führen.

„Viele ausländische Rechtsordnungen koppeln Vergütungstarife mittlerweile an Preis- oder Lohnkostenindizes. Eine hierdurch bewirkte jährliche moderate Anpassung der Gebühren entspricht nach unserer Befragung dem Wunsch einer großen Mehrheit in der deutschen Anwaltschaft", so Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts. In der Befragung des Soldan Instituts sprachen sich lediglich 21 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegen eine Dynamisierung der Anwaltsgebühren und für die Beibehaltung des bisherigen Systems aus. 6 % wäre egal, auf welche Weise ihre Gebühren angepasst werden. Kilian weist auf eine parallele Entwicklung hin: „Dem Bundestag dürfte es künftig schwerer fallen, sich dem Wunsch der Mehrheit der Anwälte zu verschließen – denn von 2016 an sollen die Diäten der Bundestagsabgeordneten an die Entwicklung der Bruttolöhne in Deutschland gekoppelt werden und jährlich steigen."

Die Datenerhebung des Soldan Instituts erfolgte im Rahmen der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013, an der im Sommer 2013 mehr als 1.600 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten teilgenommen haben. Ausgewählte Ergebnisse des Berufsrechtsbarometers 2013 hat das Soldan Institut im Heft 21/2014 der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW 2014, S. 1499 ff.) unter dem Titel „Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts" veröffentlicht.

Rechtsprechung

BGH: Wirksamkeit einer formunwirksamen Vergütungsvereinbarung

Der 9. Zivilsenat hat in einer Entscheidung vom 05.06.2014 unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass eine Vergütungsvereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 Satz 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, wirksam ist; aus ihr kann die vereinbarte Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühr gefordert werden.

Das angefochtene Urteil des OLG München ist in der NJW 2012, 3454 abgedruckt.

Zunächst hat der Senat klargestellt, dass der Anwaltsvertrag unabhängig davon, ob die getroffene Vergütungsvereinbarung formunwirksam ist oder nicht, rechtswirksam ist. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts führt allerdings der Verstoß gegen § 4a Abs. 1 und 2 RVG bei Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht zur Nichtigkeit der Vereinbarung, sondern nur zu einer Deckelung der vereinbarten Vergütung auf die gesetzliche Vergütung. Ist die vereinbarte Vergütung geringer als die gesetzliche, kann nur diese verlangt werden.

Der Senat hatte Honorarvereinbarungen, die gegen die Formvorschriften verstießen, bisher als unwirksam angesehen. Daran hält der Senat nicht länger fest. Auf die geltende Rechtslage vor dem 01. Juli 2008 könne nicht mehr zurückgegriffen werden. Demnach war gem. § 46 b Abs. 2 BRAO a.F. ausnahmslos jede Erfolgshonorarvereinbarung nichtig. Der Rechtsanwalt konnte in diesen Fällen der Nichtigkeit der Gebührenvereinbarung die gesetzlichen Gebühren verlangen. Dabei habe es sich nicht um verschiedene Ansprüche gehandelt, weil es jeweils um die vertragliche Vergütung für ein und dieselbe anwaltliche Tätigkeit gehe. Die Höhe konnte jedoch nach § 242 BGB beschränkt sein.

Führt aber der Rechtsfehler der Vergütungsvereinbarung nicht zu deren Nichtigkeit sondern zu einer Begrenzung der hiernach geschuldeten Vergütung auf die gesetzlichen Gebühren, bedarf es, so der BGH in seiner Begründung, der zusätzlichen Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben nicht.

BGH vom 05.06.2014 – IX ZR 137/12 – zitiert nach juris

BVerfG: Wohnungsdurchsuchung bei Prokuristen verfassungswidrig

Nach einer Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts hat die 2. Kammer des zweiten Senats am 13.03.2014 die Durchsuchung der Privatwohnung eines Prokuristen und Leiters der Rechtsabteilung eines Rüstungsunternehmens für verfassungswidrig erklärt.

Die angegriffenen Durchsuchungsbeschlüsse verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG). Der für die Rechtfertigung des Durchsuchungsbeschlusses erforderliche Tatverdacht müsse auf konkreten Tatsachen beruhen; vage Anhaltspunkte und bloße Vermutungen reichten insoweit nicht aus. Insbesondere sei es sachgerecht, dass sich der Leiter der Rechtsabteilung vor dem Hintergrund der durch einen Presseartikel bekanntgewordenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im Umfeld des Unternehmens zur Aufarbeitung des Sachverhalts und zur Vorbereitung eines Verteidigungsvorbringens veranlasst gesehen habe. Daraus könne nicht gefolgert werden, dass sein Handeln auf eine Verschleierung rechtswidriger Taten abgezielt habe.

BVerfG, Beschluss vom 13.03.2014 – 2 BvR 974/12

LG Dortmund: Fehlendes Impressum eines Rechtsanwalts bei XING ist nicht immer ein Wettbewerbsverstoß

In dem zugrundeliegenden Fall hat das LG Dortmund entschieden, dass kein Wettbewerbsverstoß gegenüber einem Konkurrenten vorliegt, wenn ein Rechtsanwalt auf der Plattform XING kein Impressum vorhält. Es liege dadurch keine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs vor. Dies sei vorliegend jedoch vornehmlich auf die Entfernung des Verfügungsklägers zum Beklagten zurückzuführen.

Der Verfügungskläger ist Einzelanwalt und hat seine Kanzlei in Stuttgart, der Verfügungsbeklagte hat seine Kanzlei in Hamm. Dieser war unter seinem Namen und der Bezeichnung Rechtsanwalt/Fachanwalt für Verkehrsrecht in dem Internetportal ohne Angabe eines Impressums aufgetreten. Der Verfügungskläger hatte den Verfügungsbeklagten auf Unterlassung in Anspruch genommen, da er seine Pflichtangabe nach § 5 des Telemediengesetzes nicht zur Verfügung halte und ein unmittelbarer Wettbewerber sei. Dem hatte der Verfügungsbeklagte widersprochen. Er begründete den Widerspruch damit, dass allein die Tatsache, dass beide auf dem Gebiet des Verkehrsrecht tätig seien, noch kein Wettbewerbsverhältnis begründe, da die Kanzleien mehr als 400 km von einander entfernt liegen würden. Außerdem habe er nicht für seine Kanzlei geworben, sondern als angestellter Rechtsanwalt eine Stelle gesucht.

Das Landgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Verfügungskläger keinen Anspruch aus § 5 Abs. 1 TMG i.V.m. § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, 4 Nr. 11, 3 UWG auf Unterlassung des streitigen Internetauftritts habe, weil darin keine unlautere Wettbe-

Interesse der Marktteilnehmer nicht nur unwesentlich beeinträchtige. Außerdem könne es dahinstehen, ob der Verfügungsbeklagte durch seinen Internetauftritt überhaupt werbend tätig geworden sei. Es liege jedenfalls keine spürbare Beeinträchtigung des Verfügungsklägers i.S.d. § 3 Abs. 1 UWG vor. Die Beeinträchtigung des Verfügungsklägers sei als so gering anzusehen, dass die Bagatellgrenze nicht überschritten sei. Es sei weder ein nennenswertes Konkurrenzverhältnis zu erkennen noch liege eine spürbare „Werbewirkung" vor.

Der räumlich maßgebliche Markt werde im Wesentlichen durch die Reichweite der Geschäftstätigkeit bestimmt. Er könne örtlich und regional begrenzt sein. Bei mittelgroßen Kanzleien mit Sitz in Berlin und Hamburg soll nach der Rechtsprechung des BGH eine Überschneidung der Marktgebiete vorliegen. Vorliegend sei die räumliche Entfernung der Kanzleisitze der Parteien (Hamm und Stuttgart) wesentlich größer. Zudem sei der Verfügungskläger als Einzelanwalt tätig und habe auch aus diesem Gesichtspunkt einen kleineren Einzugsbereich als eine mittelgroße Kanzlei mit mehreren Anwälten.

Auch liege kein im Sinne des § 3 Abs. 1 UWG erheblicher Verstoß gegen § 5 Abs. 1 TMG vor. Der Verfügungsbeklagte sei unter der Rubrik „ich biete" und „ich suche" aufgetreten und aus dem gewählten Wortlaut ergebe sich, dass es sich nicht um eine werbende Suche nach Mandanten gehandelt habe, sondern um ein Stellengesuch.

LG Dortmund vom 14.05.2014, 5 O 107/14

OLG Frankfurt: Berufung 2 x eingelegt, 1 x zurückgenommen = verfristet

Legen namens der unterlegenen Partei zwei Prozessbevollmächtigte unabhängig voneinander Berufung ein und nimmt einer von ihnen sodann die Berufung zurück, bewirkt dies grundsätzlich den Verlust des – einheitlich zu behandelnden – Rechtsmittels. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus der Erklärung deutlich ergibt, dass diese nur die von dem betreffenden Prozessbevollmächtigten abgegebene Prozesshandlung betreffen soll und dieser Prozessbevollmächtigte sich somit lediglich für seine Person aus dem Verfahren zurückziehen will.

Dem lag folgender Sachverhalt zugrunde: Mit Schriftsatz vom 27.09.2013, bei Gericht per Telefax am selben Tag eingegangen, hat sich Rechtsanwältin B als Prozessbevollmächtigte der Beklagten bezeichnet, für die Beklagte Berufung gegen das Urteil eingelegt und Akteneinsicht beantragt. Mit Schriftsatz vom 30.09.2013, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat Rechtsanwalt C die „A Rechtsanwälte" ebenfalls als Prozessbevollmächtigte der Beklagten bezeichnet und namens und in Vollmacht der Beklagten Berufung gegen das Urteil mit dem Hinweis eingelegt, die Einlegung der Berufung erfolge derzeit lediglich fristwahrend.

Mit Schriftsatz vom 01.10.2013 hat Rechtsanwalt C die „A Rechtsanwälte" wiederum als Prozessbevollmächtigte der Beklagten bezeichnet und erklärt: „… nehmen wie die am 30.09.2013 fristwahrend eingelegte Berufung zurück".

Zur Begründung verweist der Senat auf die Rechtsprechung der BGH (NJW 2007, 3640). Demnach bewirkt die Rücknahme der Berufung ohne einschränkenden Zusatz den Verlust des Rechtsmittels insgesamt, wenn namens der unterlegenen Partei zwei Prozessbevollmächtigte unabhängig voneinander Rechtsmittel eingelegt haben. Das gelte auch in dem hier zu beurteilenden Fall. Die Berufungsrücknahme enthalte keine erkennbare Beschränkung dahin, dass diese Erklärung nur die von ihm abgegebene Prozesshandlung betreffen solle und er sich somit für seine Person aus dem Berufungsverfahren zurückziehen wolle. Die Erklärung in dem Schriftsatz beziehe sich nach dem Wortlaut auf das Rechtsmittel selbst („die …. Berufung). Dass dabei ergänzend das Datum der Berufungseinlegung genannt wurde („… am 30.09.2013 fristwahrend eingelegte …), diene aus Sicht des Erklärungsempfängers lediglich der Konkretisierung des Rechtsmittels. Ein anderer objektiver Erklärungsinhalt ergebe sich nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit aus den sonstigen Umständen.

Zwar mochte der etwa zeitgleiche Eingang zweier Berufungsschriften sowie der Umstand, dass einerseits die jetzige Beklagtenvertreterin (Rechtsanwältin B) mit ihrer Berufungsschrift Akteneinsicht verlangt und andererseits Rechtsanwalt C in seiner Berufungsschrift die Berufung nur als fristwahrend eingelegt bezeichnet hat, die Vermutung nahelegen, dass nach einem beabsichtigten Anwaltswechsel die beiden Prozessbevollmächtigten von den jeweiligen Prozesserklärungen des jeweils anderen nichts wussten. Diese Vermutung allein reicht aber nicht aus, um der nach ihrem objektiven Gehalt auszulegenden Rücknahmeerklärung im Schriftsatz des Rechtsanwalts C entgegen ihrem Wortlaut einen anderen Sinn beizulegen.

OLG Frankfurt vom 19.11.2013 – 6 U 210/13

OLG Köln: Sorgfaltspflichten eines Rechtsanwalts bei Fahrten zu einem Gerichtstermin

1. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs für den Weg zu einem Gerichtstermin kann von einem sorgfältig handelnden Rechtsanwalt erwartet werden, dass dieser eine angemessene Zeit für seine Anfahrt einplant, um prozessuale Nachteile durch ein verspätetes Erscheinen zu vermeiden.

2. Es kann heutzutage erwartet werden, dass ein Rechtsanwalt bei Fahrten zu einem Gerichtstermin ein Handy bei sich führt, um eine mögliche Verspätung unverzüglich gegenüber dem Gericht anzuzeigen. Vergisst ein Anwalt sein Handy vor Antritt der Fahrt bei einem Verwandten, so stellt dies einen Verstoß gegen die von einem Rechtsanwalt zu erwartende Sorgfalt dar.

In dem Beschluss des OLG Köln vom 19.12.2013 hatte der Senat über eine Berufung gegen ein 2. Versäumnisurteil zu entscheiden. Das Gericht hat die Berufung gem. § 522 Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen, weil zur fehlenden oder unverschuldeten Säumnis nicht schlüssig vorgetragen worden sei.

Der Rechtsanwalt hatte vorgetragen, den Gerichtstermin um 14:00 Uhr versäumt zu haben, weil er eine Reifenpanne mit seinem Pkw gehabt habe. Da er sein Handy bei seiner Mutter vergessen habe, habe er das Gericht davon auch nicht rechtzeitig informieren können.

Der Senat hat dem Kläger vorgehalten, dass laut Routenplaner für die Entfernung von dem Ort der Kanzleisitzes bis zum Gericht in Köln eine Fahrzeit von 53 Minuten angegeben sei. Unter Berücksichtigung dieser Fahrtzeit und einem Fußweg vom Rechtsanwaltsparkplatz zum Gericht sowie des Zeitaufwandes für das Passieren der Personenkontrolle sei eine Fahrzeit von etwa einer Stunde einzuplanen gewesen. Um 13:15 Uhr, als er die Reifenpanne erlitt, habe er sich nach seinen Angaben aber noch auf einem Feldweg in den Feldern seiner Mutter aufgehalten, der 3 bis 5 km von dem Kanzleisitz entfernt gelegen hat. Ohne den genauen Zeitaufwand ermitteln zu können, wäre nach der Beurteilung des Senats auch ohne die Reifenpanne der Rechtsanwalt zu spät von dort losgefahren, um noch rechtzeitig um 14:00 Uhr, spätestens um 14:15 Uhr, am LG zu erscheinen. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs für den Weg zu einem Gerichtstermin könne von einem sorgfältig handelnden Rechtsanwalt erwartet werden, dass dieser eine angemessene Zeit für seine Autofahrt einplant, um prozessuale Nachteile durch ein verspätetes Erscheinen zu vermeiden.

Zudem habe er nicht schlüssig dargelegt, dass er hinreichende Vorkehrungen getroffen habe, um auf eine unvorhersehbare Behinderung seiner Fahrt zu dem Gerichtstermin zu reagieren. Es könne heutzutage erwartet werden, dass ein Rechtsanwalt bei Fahrten zu einem Gerichtstermin ein Handy bei sich führt, um mögliche Verspätungen unverzüglich gegenüber dem Gericht anzuzeigen. Dass er nach seinen eigenen Angaben sein Handy vor Antritt der Fahrt bei seiner Mutter vergessen habe, stelle einen Verstoß gegen die von einem Rechtsanwalt zu erwartende Sorgfalt dar. Ein anwaltliches Verschulden werde auch nicht deshalb ausgeschlossen, dass es sich um ein einmaliges Versehen gehandelt habe.

OLG Köln vom 19.12.2013 – 4 U 27/13 – zitiert nach juris

Aktuelles

Abschlussfeier für die Auszubildenden der Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestelltenprüfung

Am Mittwoch, dem 30. Juli 2014, fand zum wiederholten Male die Abschlussfeier für die frisch geprüften Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten aus der Winterprüfung 2013/2014 und der Sommerprüfung 2014 statt.

RAuN Nolte, Stefanie Baier, RAuN Vollmer, Alessandra Pepi, RA Höxter

Die Rechtsanwaltskammer würdigte im Rahmen dieser Veranstaltung die Leistungen derjenigen Absolventinnen und Absolventen, die überdurchschnittlich abgeschnitten hatten. Insgesamt haben 100 Prüflinge aus den Prüfungsbezirken Braunschweig, Goslar, Göttingen, Northeim und Wolfsburg teilgenommen. Zwei Kandidatinnen erreichten eine Gesamtnote von „sehr gut", 30 Kandidatinnen eine Gesamtnote von „gut". Mit „befriedigend" wurden 41 Prüfungen bewertet, mit „ausreichend" 23. Lediglich 4 Kandidatinnen bestanden nicht.
Der Vorsitzende der Ausbildungsabteilung des Vorstandes, Herr Rechtsanwalt Christoph Höxter, würdigte in einer Ansprache die Leistungen der anwesenden Prüfungsteilnehmerinnen. Er dankte den Ausbilderinnen und Ausbildern und auch den Mitgliedern der Prüfungskommissionen. Für die Rechtsanwaltskammer überbrachte er die besten Wünsche für den weiteren beruflichen Weg und übergab sodann die Belobigungsurkunden einzeln an die Absolventinnen.

Hervorgehoben seien an dieser Stelle die sechs besten Prüflinge. Es handelt sich hierbei um:

Alessandra Pepi	93,29 Punkte, Wolfsburg
Sophia Massino	92,71 Punkte, Göttingen
Stefanie Baier	91,14 Punkte, Wolfsburg
Dana Walter	90,00 Punkte, Wolfsburg
Tahmiena Ahmadi	89,57 Punkte, Wolfsburg

Für die Rechtsanwaltskammer gratulierten auch der Vizepräsident, Herr Rechtsanwalt und Notar Jens Vollmer, die Geschäftsführerin, Frau Rechtsanwältin Petra Boeke sowie das Mitglied der Ausbildungsabteilung Herr Rechtsanwalt Bernhard Nolte, die jeweils noch ein kleines Präsent als Anerkennung der besonderen Leistungen übergaben.

Erfreulich war, dass auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse und Lehrkräfte den Weg in die Geschäftsstelle gefunden hatten, um mit den Prüflingen zu feiern. Nach Abschluss des offiziellen Teils lud die Kammer zu einem kleinen Imbiss ein, der Gelegenheit zu regen Gesprächen zwischen den Vertretern der Rechtsanwalts- und Notarkammer, den Prüfungsausschussmitgliedern und den Absolventen bot.

Mit ihren Leistungen und dem erworbenen Wissen dürfte sich den Absolventinnen eine gute berufliche Perspektive eröffnen. Auch weiterqualifizierende Maßnahmen, wie beispielsweise die Fachwirteausbildung, ermöglichen es ihnen, im Arbeitsleben weiterhin erfolgreich tätig zu sein.

Braunschweig, den 01.08.2014

Bericht zum Symposium der BRAK am 9. Mai 2014

Wer hört mit - Der NSA-Skandal und die anwaltliche Verschwiegenheit

Vor knapp einem Jahr berichteten der britische Guardian und die amerikanische Washington Post in ihren Online-Ausgaben zum ersten Mal von den Spähaktionen der National Security Agency (NSA). Danach soll der Geheimdienst in großem Stil Nutzerdaten der größten US-amerikanischen Internetunternehmen – darunter Google, Apple, Facebook, Microsoft und Skype – angezapft haben. Die tatsächliche Menge der abgefangenen SMS, E-Mails und Chats ist dabei bis heute unklar.

Geheimdienste machen keinen Unterschied, ob jemand Arzt, Priester, Bundeskanzlerin oder eben Rechtsanwalt ist, wenn es um das Abfischen von Informationen geht. Grund für die BRAK, sich in einem Symposion ausführlich mit der Frage zu befassen, welche berufsrechtlichen Konsequenzen sich aus den seit einem Jahr bekannt gewordenen Abhörmaßnahmen ergeben.

„Jedermann, jederzeit, überall"

Die NSA selbst hatte in einem hochgeheimen Strategiepapier diese Strategie ausgegeben. Es gehe um nicht weniger, so hieß es in dem einführenden Vortrag von Volker Tripp, politischer Referent der Digitalen Gesellschaft e.V., als die „flächendeckende, lückenlose und totale Überwachung der gesamten Menschheit". All diejenigen Symposionsteilnehmer, die bis dahin dachten, so schlimm sei ja alles doch nicht, belehrte Tripp in seinem Vortrag eines Besseren. Die Techniken der NSA, sind dabei perfide; so berichtet er beispielsweise von einer Abteilung TOA – Tailored Access Operations – die nach Snowden-Dokumenten in der Lage sein soll, Computerhardware auf dem Versandwege zum Kunden abzufangen, um unbemerkt Abhörtechnik in den Rechner einzubauen. Vorrangiges Ziel der Geheimdienste seien jedoch die Daten aus dem Telefon- und Internetverkehr. Der britische Geheimdienst betreibt beispielswiese das Programm Tempora, mit dem die gesamte Telefon- und Internetkommunikation, die über Glasfaserkabel auf britischem Boden läuft, angezapft werden kann. Kein Science-Fiction-Roman, sondern alltägliche Realität. Tripp warnt deshalb auch nachdrücklich vor einer schleichenden Gewöhnung an die Hiobsbotschaften. Sie wären, so befürchtet er, der erste Schritt in eine Resignation, die sich schließlich in eine stillschweigende Akzeptanz verwandeln würde.

Ein „Müssen", kein „Dürfen"

Eine Rechtsanwaltskammer darf sich nicht nur zu dieser Affäre äußern, sie muss es sogar, so die Auffassung von Marcus Mollnau, Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin. Seine Kammer hatte im vergangenen Jahr die Berliner Erklärung „Für einen wirksamen Schutz vor digitaler Ausspähung" initiiert, die im Dezember von der RAK Berlin gemeinsam mit den weiteren Erstunterzeichnern Berliner Anwaltsverein und Berliner Steuerberaterkammer veröffentlicht wurde. Bis Mai 2014 haben sich 18 weitere Regional- und Landeskammern der Anwaltschaft sowie der Steuerberater, Anwaltsvereine, Steuerberatervereine, Strafverteidigervereinigung sowie Verbände der Freien Berufe dieser Erklärung angeschlossen.

Mollnau zieht zur Begründung einer Handlungspflicht der anwaltlichen Selbstverwaltung unter anderem den Wortlaut des Eides, die jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt gemäß § 12a BRAO vor seiner Zulassung ablegen muss, heran: "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe." Und da zu diesen Pflichten selbstverständlich auch die Verschwiegenheit gehört, wäre es schlicht zynisch, so Mollnau, wenn die Kammer diesen Eid einfordere und andererseits dem Eid-Leistenden ihre Unterstützung und Hilfe bei der Erfüllung des Versprochenen schweigend versagt.

Anwaltliche „Wunschliste"

Der Düsseldorfer Rechtsanwalt Burkhardt Hirsch, besser bekannt als FDP-Politiker und früherer Bundestagsvizepräsident, formulierte in seinem Redebeitrag eine „Wunsch-" oder besser „Forderungsliste" an die BRAK: Die Kammer müsse die Anwaltschaft umfassend über die Sach- und Rechtslage informieren. Weiterhin solle, so Hirsch weiter, in den Kammern und mit der Bundesregierung eingehend erörtert werden, wie der zukünftig zwingend vorgeschriebene elektronische Datenverkehr zuverlässig geschützt werden könne. Er forderte sogar, bis dahin die Einführung der anwaltlichen Pflicht zur Nutzung der elektronischen Kommunikation ganz auszusetzen.

beA und Datenschutz

Die digitale Kommunikation und das besondere elektronische Anwaltspostfach beA spielten naturgemäß eine große Rolle beim Symposion. Der Vorsitzende des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses, der Karlsruher Rechtsanwalt Christian Kirchberg, begrüßte in seinem Vortrag die der BRAK gesetzlich übertragene Einrichtung des beA als „Meilenstein zur Herstellung von Sicherheit und Vertraulichkeit bei der anwaltsbezogenen elektronischen Kommunikation". Allerdings, so stellte er bedauernd fest, sei die Kommunikation mit den Mandanten bisher nicht erfasst. Er fordert daher für jedes einzelne Mandat und gegebenenfalls sogar jeden einzelnen Schriftsatz, der per E-mail übersandt werden soll, eine Risikoabwägung. Je sensibler die Inhalte seien, umso aufklärungspflichtiger sei der Rechtsanwalt gegenüber seinem Mandanten, so Kirchberg. Und gegebenenfalls müsse ein anderer Kommunikationsweg gewählt werden, rät er.

Sinnvolles Datenschutzniveau

In der anschließenden Podiumsdiskussion begrüßte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium Günter Krings diesen Ansatz. Wichtig sei es, ein „sinnvolles" Datenschutzniveau zu finden, denn eine 100prozentige Sicherheit wäre nicht möglich. Schuldig blieb er allerdings die Antwort auf die Frage, welche ganz konkreten Schritte die Bundesregierung unternehme, um geheimdienstliche Maßnahmen der bekanntgewordenen Art künftig zu vermeiden.

Resolution der Hauptversammlung

Diese offengebliebene Frage hat die Hauptversammlung der BRAK, das sind die Präsidenten der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern, zum Anlass genommen, in der zwei Wochen später stattfindenden Frühjahrssitzung eine Resolution zu verabschieden.

Sie fordern darin die Bundesregierung und die Regierungen der Länder auf, bis zur gesetzlich vorgegebenen Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches alle Maßnahmen zu treffen, die die Voraussetzungen für eine sichere digitale Infrastruktur schaffen. Sie weisen außerdem darauf hin, dass anderenfalls die Realisierung des Projektes gefährdet sein könnte. Außerdem soll, so heißt es in der Resolution weiter, zur Durchsetzung des Rechts der Mandantinnen und Mandanten auf umfassenden Schutz ihrer informationellen Selbstbestimmung und damit zur Sicherstellung des verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zu ihren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine europaweit geltenden Datenschutzgrundverordnung zügig verabschiedet werden.

Die Befreiungen von – nicht nur – Syndikusanwälten von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung - Häufig gestellte Fragen und der Versuch, darauf zu antworten

Von Rechtsanwalt Martin W. Huff, Leverkusen und Rechtsanwalt Tim Proll-Gerwe, Frankfurt am Main

Noch immer liegen die Urteile des BSG vom 3.4.2014 (B 5 RE 3,9 und 13/14) nicht in schriftlicher Fassung vor, was bei der Bedeutung der Entscheidungen sehr bedauerlich ist. Denn gerade die angekündigten Aussagen zu den Fragen der Voraussetzungen für die Befreiung von angestellten Rechtsanwälten in Kanzleien, die Fragen, was unter für Syndikusanwälte als „Weisungsabhängigkeit" zu verstehen ist und wie die Vertrauensschutzregelungen für die Vergangenheit ausgestaltet werden, bleiben damit mit den allgemeinen Formulierungen im Terminsbericht vage.

Im Folgenden wird versucht, Fragen zu beantworten, die sich jetzt für angestellte Rechtsanwälte stellen, wobei es sich dabei weitgehend um Rechtsmeinungen handelt, vieles ist hier zurzeit sehr umstritten.

Wann muss ein Antrag auf Befreiung von einem angestellten Rechtsanwalt – egal ob er in einem Unternehmen oder einer Kanzlei tätig ist – gestellt werden?

Ein Befreiungsantrag ist erforderlich:

- bei erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und der damit verbundenen Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk und der Aufnahme einer angestellten Tätigkeit, die zu einer Versicherung führt (§ 6 SGB VI),
- nach einmal erteilter Befreiung bei einem Arbeitgeberwechsel und weiterhin einer angestellten Tätigkeit, egal wo er beschäftigt ist, sowie
- bei einem wesentlichen Tätigkeitswechsel innerhalb der Anstellung bei einer bestehenden Befreiung.

Dabei ist zu beachten, dass dieses Antragserfordernis nach den Entscheidungen des BSG vom 31.10.2012 (BSGE 112,108; BSG, NJW 2013, 1628 und BSG, NJW 2013, 1901) sowohl für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien als auch für Syndikusanwälte gilt.

Für angestellte Rechtsanwälte in Kanzleien muss dieser Antrag erstmals bei einem Kanzleiwechsel nach dem 31.10.2012 gestellt werden. Für unveränderte Tätigkeiten, die vor dem 31.10.2012 aufgenommen wurden, gilt nach dem Schreiben der DRV vom 10.1.2014 ein Vertrauensschutz. Wer aber nach dem 31.10.2012 gewechselt hat oder wechselt, muss einen Antrag für die Zukunft stellen.

Dabei ist zu beachten, dass es nur eine Rückwirkung auf den Beschäftigungsbeginn gibt, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Beschäftigungsbeginn (§ 6 Abs. 4 SGB VI) gestellt wird, ansonsten gilt er nur die Zukunft.

Für anwaltliche Arbeitgeber bedeutet dies, und dies ist neu, dass sie jeden angestellten Rechtsanwalt zunächst bei der DRV anmelden müssen, wenn ihnen kein Befreiungsbescheid vorgelegt wird. Und erst nach Vorlage des Befreiungsbescheids dürfen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in das anwaltliche Versorgungswerk gezahlt werden.

Das gleiche gilt auch für den nichtanwaltlichen Arbeitgeber, auch er muss bei jedem Neueintritt zunächst eine Anmeldung bei der DRV vornehmen und erst anschließend ist, wenn überhaupt noch, eine Rückabwicklung über die Einzugsstelle de Krankenkasse möglich, wenn denn eine Befreiung dem Syndikusanwalt überhaupt noch erteilt wird.

Was genau ist ein wesentlicher Tätigkeitswechsel?

Ob ein Tätigkeitswechsel wesentlich ist, kann sich an § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO und an § 48 Abs. 1 SGB X orientieren. Danach müssen wesentliche Änderungen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses gegenüber der Rechtsanwaltskammer angezeigt werden, damit diese im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO prüfen kann, ob die Tätigkeit mit der Eigenschaft als Rechtsanwalt vereinbar ist. Gem. § 48 SGB X kann ein wesentlicher Tätigkeitswechsel zu einem Wegfall einer erteilten Befreiung für die Zukunft führen.

Legt man dies zugrunde, muss man unter einem wesentlichen Tätigkeitswechsel die inhaltliche Änderung der Tätigkeit verstehen, durch die sich der Grad der anwaltlichen Arbeit ändert (Beispiel: Der Mitarbeiter der Rechtsabteilung wechselt in den Vertrieb).

Kein wesentlicher Tätigkeitswechsel liegt vor bei:

- einem Wechsel des Arbeitsgebiets, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird (Beispiel: Ein Wechsel vom Fachgebiet Arbeitsrecht zum Gesellschaftsrecht stellt keinen wesentlichen Tätigkeitswechsel dar),
- einer Neuorganisation (Beispiel: der Bereich Arbeitsrecht wird von der Personalabteilung in die Rechtsabteilung verlagert),
- einer Beförderung oder Degradierung, wenn weiterhin eine rechtsanwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird,
- einem Betriebsübergang nach§ 613a BGB, eine Umwandlung oder eine Umfirmierung des Arbeitsgebers.

Eine Frage der Auslegung sind gemischte Tätigkeiten. Wenn der befreite Leiter einer Rechtsabteilung etwa zum Geschäftsführer befördert wird und sich der Anteil der juristischen Tätigkeit wesentlich verringert, liegt ein wesentlicher Tätigkeitswechsel vor. Über die erforderliche Höhe des Anteils rechtsanwaltlicher Tätigkeit gibt es keine gesicherten Vorgaben. Über 50% sollten es nach Ansicht verschiedener Experten aber wohl sein. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass natürlich auch Anwälte in Kanzleien einen Verwaltungs- und Personalanteil bei ihren Tätigkeiten haben.

Führt der Wechsel innerhalb eines Konzerns mit einem Arbeitgeberwechsel zu einer Antragspflicht?

Der Wechsel innerhalb eines Konzerns zieht meist einen förmlichen Wechsel des Arbeitgebers nach sich. Wechselt ein Syndikus etwa von der Holding zu einer Tochtergesellschaft oder von einer Tochtergesellschaft zur anderen Tochtergesellschaft, wechselt auch der Vertragspartner, so dass ein neuer Antrag erforderlich ist. Dies ergibt sich aus den Urteilen des BSG vom 31.10.2012, insbesondere dem Urteil B 12 R 3/11 R.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Verlagerung oft nicht vom Arbeitnehmer ausging, sondern vom Arbeitgeber und oftmals auch mit einer Beförderung einhergeht (der Mitarbeiter der Holding wird etwas Rechtsabteilungsleiter der Tochtergesellschaft). Hier wird es sicher noch Diskussionen geben, wenn es zu keiner vernünftigen Vertrauensschutzregelung kommt.

Können sich Syndikusanwälte gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI noch für einen zeitlich begrenzten Zeitraum in eine fachfremde Tätigkeit oder ins Ausland versetzen lassen, ohne die Zugehörigkeit zum Versorgungswerk zu gefährden?

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt. Sie erstreckt sich aber auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanwartschaften gewährleistet. Die Vorschrift war bisher bei befristeten Wechseln etwa ins operative Geschäft oder auch ins Ausland anzuwenden.

Für Syndikusanwälte mit einem aktuellen Befreiungsbescheid sollte die Vorschrift weiterhin zum Tragen kommen. Ungeklärt ist allerdings noch, ob der abgeordnete Syndikus bei Wiedereintritt in seine alte Tätigkeit einen neuen Antrag stellen muss. Hier gehen viele Experten davon aus, dass ein neuer Antrag nicht erforderlich ist, denn die ursprüngliche Befreiung war ja für bestimmte Tätigkeit erteilt worden, die ja – wenn auch mit einer Unterbrechung – fortgesetzt wird.

Wie werden Anträge auf Befreiung nach dem Urteil vom 3.4.2014 beschieden?

Die DRV Bund ist dazu übergegangen, sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Allerdings prüft die DRV Bund zurzeit, ob die Verfahren nicht zum Ruhen gebracht werden, weil die Entscheidungsgründe des BSG noch nicht vorliegen. Dies gerade auch im Hinblick darauf, dass eine Vielzahl von Anträgen vor dem 3.4.2014 unter auch im Hinblick auf die Veröffentlichung der DRV Bund vom 10.1.2014 gestellt worden waren und sich dabei auch Fragen des Vertrauensschutzes stellen. In den vergangenen Tagen werden erstmals Bescheide versandt, in denen angekündigt wird, dass ein Fortgang des Verfahrens erst nach dem Vorliegen der schriftlichen Gründe und einer Frist für eine Auswertung notwendig ist.

Macht es überhaupt noch Sinn, als Syndikusanwalt einen Antrag auf Befreiung zu stellen?

Das Recht auf Antragstellung bleibt weiterhin unbenommen. Allerdings ist die DRV Bund dazu übergegangen, aufgrund des Urteils sämtliche Anträge von Syndikusanwälten ohne Prüfung der vier Kriterien negativ zu bescheiden. Damit aber die Rechtsfrage offen gehalten wird und auch auf jeden Fall sichergestellt ist, dass der Antrag im Erfolgsfall vom Beschäftigungsbeginn an wirkt (§ 6 Abs. 4 SGB VI), sollten weiterhin Anträge gestellt werden. Diese sind entsprechend zu begründen und es ist auch hier sinnvoll ein Ruhen zu beantragen, damit die schriftlichen Entscheidungsgründe des BSG abgewartet werden können.

Sollen ablehnenden Bescheide, auch für Anträge vor dem 3.4.2014, noch angefochten werden?

Nach Aussage der DRV Bund wird der Widerspruch eines ablehnenden Bescheids ausführlich begrüßt, damit diese möglichst viele Fallgruppen identifizieren kann, um in möglichen Gesprächen auch mit dem Gesetzgeber vielleicht doch noch zu einer Übergangsregelung zum Vertrauensschutz zu gelangen.

Inwiefern können Syndikusanwälte von einer späteren Gesetzgebung oder einem eventuellen Bundesverfassungsgerichtsurteil profitieren?

Werden ablehnende Bescheide nicht mit einem Rechtsmittel (Widerspruch und spätere Anfechtungsklage) angefochten, werden diese bestandskräftig. Eine spätere Gesetzgebung oder ein Urteil zur Verfassungswidrigkeit der Bundessozialgerichtsentscheidung vom 3.4.2014 haben dann keine Auswirkungen auf die Vergangenheit. Nur wenn die Verfahren offen gehalten werden, kann von einer Änderung der Rechtslage profitiert werden.

Welche Bedeutung hat die Veröffentlichung der DRV vom 10.1.2014?

Das Schreiben der DRV vom 10.1.2014, das nach wie vor auf der Homepage der Behörde steht, gilt weiterhin. Dies insbesondere, weil es nicht nur für Rechtsanwälte formuliert wurde, sondern für alle diejenigen, die einen Befreiungsantrag gestellt haben oder stellen müssen. Dies bedeutet, dass auch weiterhin mit nachträglichen Befreiungsanträgen für Tätigkeitswechsel vor dem 31.10.2012 bis zu einer Betriebsprüfung gewartet werden darf. Ein Nachteil entsteht in der Regel dadurch weder dem Arbeitgeber noch dem Arbeitnehmer. Übereilte Aktionen sind unseres Erachtens daher nicht notwendig. Auf jeden Fall sollte die weitere Entwicklung aufmerksam beobachtet werden.

Welche Auswirkung hat es, wenn das Ruhen des Verfahrens beantragt wird?

Syndikusanwälte haben die Möglichkeit, das Ruhen des Verwaltungsverfahrens bei der DRV Bund zu beantragen. Nach eigener Aussage der Behörde soll diesen Anträgen stattgegeben werden. Das Verfahren kann dann bis zum Abschluss einer möglichen Verfas-

des Bundessozialgerichts ruhen. Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, können die Verfahren wieder aufgenommen und entsprechen beschieden werden.

An wen müssen die Beiträge zur Rentenversicherung abgeführt werden, wenn das Verfahren ruht?

War der angestellte Syndikusanwalt bisher befreit und wurden die Beiträge an das Versorgungswerk abgeführt, kann dies fortgeführt werden. Das Versorgungswerk sollte jedoch über das ruhende Verfahren informiert werden, damit es über eine ggfs. erforderliche Rückabwicklung im Vorhinein Bescheid weiß. In allen anderen Fällen, sind die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen und werden im Erfolgsfall über die Krankenkasse rückabgewickelt.

Welche Auswirkungen hat das Urteil vom 3. April auf noch anhängige Verfahren vor den Gerichten?

Derzeit ist noch nicht abzusehen, ob und in welcher Form das Bundessozialgericht in seinen Urteilsgründen Aussagen zum Bestandsschutz trifft. Daher ist es derzeit nicht ausgeschlossen, dass solche Verfahren mit Hinweis auf die BSG-Entscheidung negativ beschieden werden. Aber auch hier sollte auf jeden Fall abgewartet werden, bis die Entscheidungsgründe vorliegen und evtl. auch das Ruhen des Verfahrens angeregt werden, wenn dies noch nicht erfolgt ist.

Ich verfüge über einen Befreiungsbescheid, in dem mir eine Befreiung für eine andere als die im Zeitpunkt des Bescheids erteilt wird, solange sie „berufsspezifisch" ist. Wie sieht es hier mit einem Arbeitgeberwechsel aus?

Diese Frage ist bisher nicht endgültig geklärt. Denn eigentlich besteht bei diesen Bescheiden Vertrauensschutz, besonders weil die Behörde ja selber diese Formulierungen von sich aus verwandt hat. Zwar lässt die BSG-Entscheidung vom 31.10.2012 anderes vermuten, aber gerade für Arbeitgeberwechsel vor diesem Stichdatum müsste eigentlich ein entsprechender Vertrauensschutz bestehen, so dass es hier sicherlich – sofern die Behörden und Wirtschaftsverbände sich auf keine allgemeine Regelung zum Vertrauensschutz einigen – zu weiteren Verfahren vor den Sozialgerichten kommen wird.

Hat das BSG-Urteil vom 3.4.2014 auch Auswirkungen auf angestellte Anwälte in Kanzleien?

Das BSG hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass sich angestellte Anwälte bei einem anwaltlichen Arbeitgeber weiterhin befreien lassen können, wenn der Arbeitsvertrag eine Weisungsungebundenheit vorsieht. Die DRV Bund beabsichtigt bis zur Bekanntgabe der Urteilsgründe des Bundessozialgerichts vorerst nicht, die Anträge angestellter Anwälte in Rechtsanwaltskanzleien abzulehnen. Ob dies tatsächlich der Fall sein wird, wird aber bezweifelt. Sicher ist, dass sich die DRV Bund jeden Arbeitsvertrag ansehen wird.

Können sich auch Syndikusanwälte befreien lassen, deren Vertrag eine entsprechende Weisungsungebundenheit vorsieht?

Bereits heute enthalten die Arbeitsverträge von Syndikusanwälten zum Teil einen Passus zur Weisungsfreiheit in rechtlichen Angelegenheiten, zudem besitzen viele Syndikusanwälte eine rechtliche Handlungsvollmacht oder gar Prokura, schließlich muss jeder Arbeitgeber seinem Syndikus eine unwiderrufliche Freistellungserklärung ausstellen, damit dieser überhaupt die Rechtsanwaltszulassung beantragen kann. Trotz entsprechender Hinweise in der mündlichen Verhandlung hat das Bundessozialgericht den Syndikusanwälten mit Urteil vom 3.4.2014 die Befreiungsmöglichkeit von der Rentenversicherungspflicht abgesprochen. Bis zur endgültigen Bekanntgabe der Urteilsgründe ist daher davon auszugehen, dass eine entsprechende Vertragsklausel nichts an der derzeitigen Verwaltungspraxis der DRV Bund ändert.

Dürfen Arbeitgeber im Unternehmen tätige Rechtsanwälte nach dem Urteil vom 3.4.2014 pauschal an die DRV Bund abführen – unabhängig davon, ob ein aktueller Befreiungsbescheid vorliegt?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Syndikusanwälte mit einem begünstigenden Befreiungsbescheid bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, Vertrauensschutz genießen. Eine Strafbarkeit des Arbeitgebers gemäß § 266a Abs. 2 StGB (Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung) ist bei Abführung der Arbeitgeberbeiträge an den Arbeitneh-

mer oder direkt an das berufsständische Versorgungswerk daher nicht gegeben. Führt der Arbeitgeber die Beiträge dennoch direkt an die DRV Bund ab, macht er sich möglicherweise sogar schadensersatzpflichtig.

Können Arbeitgeber nach einer Betriebsprüfung und der Feststellung der DRV Bund, dass Befreiungen nicht vorlagen bzw. keine befreiungsfähige Tätigkeiten eines Syndikusanwalts vorlagen, vom Arbeitnehmer/Syndikusanwalt die Nachzahlung der vom Arbeitgeber verlangten Beiträge verlangen?

Hierbei handelt es sich um eine der umstrittensten Fragen. Die DRV Bund kann von Arbeitgebern vier Jahre zurück die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zurück verlangen (§ 25 SGB IV). Nach der Aussage des BSG in einem der Urteile vom 31.10.2012 (B 12 R 3/11) ist eine Rückforderung beim Arbeitnehmer über drei Monate hinaus (§ 28g SGB IV) nicht möglich. Möglich wäre wohl nur eine Rückforderung des Arbeitgeberanteils nach § 172a SGB VI, aber auch dies nur für vier Jahre. Begründet wird dies mit dem Gedanken des § 812 BGB. Aber auch dies ist hoch umstritten, denn hier gibt es auch Einwände nach §§ 814, 818 BGB. Und ob die Versorgungswerke wirklich vier Jahre zurückzahlen – auf Weisung des Syndikusanwalts – oder nur drei Jahre im Rahmen der meist in ihren Satzungen stehenden Verjährungsvorschriften, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall muss der Arbeitgeber erst einmal alle Rechtsmittel ausschöpfen, bevor er vom Arbeitnehmer Rückforderungen überhaupt verlangen kann. Hier wird es sich in der Zukunft noch Diskussionen geben.

Bescheidet die Behörde innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Antragstellung nicht, ist der Rechtsweg eröffnet (§ 88 Sozialgerichtsgesetz). Es gibt Syndikusanwälte, die ihren Antrag über sechs Monate vor dem Urteil des Bundessozialgerichts am 3. April gestellt haben. Können sie auf entsprechenden Vertrauensschutz klagen?

Bei einer solchen Verzögerung kann dem Antragsteller ein Amtshaftungsanspruch gegen die Behörde zustehen. Fraglich ist allerdings, ob die Behörde zur Vornahme eines nach höchstrichterlicher Rechtsprechung rechtswidrigen Verwaltungsaktes verpflichtet werden kann.

Wie wirkt sich eine Betriebsprüfung, mit der ein sog. Altbescheid ohne Beanstandung geprüft wurde, auf den Vertrauens- und Bestandsschutz aus?

Der Arbeitgeber (und somit auch der Syndikus) genießt Vertrauensschutz, wenn ein Befreiungsbescheid konkreter Gegenstand der Betriebsprüfung war und es keine Beanstandung gab. Die Tatsache, dass die Betriebsprüfung insgesamt ohne Beanstandung blieb (und die Syndikusanwälte nicht geprüft wurden), führt zu keinem Bestandsschutz.

Inwiefern gewährt eine Kontenklärung der DRV Bund Vertrauens- und Bestandsschutz?

Versicherungsrechtlich bedeutende Zeiten – z.B. Ausbildungs-, Berufs- und Kindererziehungszeiten – werden in einem Versicherungskonto (auch Rentenkonto) gespeichert. Das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für die spätere Rente. Um alle Einzelheiten einer Versicherungsbiografie richtig zu erfassen, ist eine Kontenklärung notwendig – dies gilt auch dann, wenn man nicht bei der DRV Bund erfasst ist, weil man z.B. in ein berufsständisches Versorgungswerk einzahlt. Nach einer Kontenklärung, die man selbst beantragen kann, erhält man vom Rentenversicherungsträger einen Feststellungsbescheid, mit dem die im Versicherungskonto gespeicherten Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, verbindlich festgestellt werden. Syndikusanwälte, die eine solche Kontenklärung besitzen, genießen nach Ansicht der meisten Experten für die dort festgestellten Zeiten daher Vertrauens- und Bestandsschutz. Im Interview mit dem Magazin „unternehmensjurist" hat die DRV Bund jedoch angedeutet, dass sie dies anders sieht.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 3. April 2014 entschieden, dass die jahrelang angewandte Verwaltungspraxis der DRV Bund bei der Befreiung von Syndikusanwälten von der Rentenversicherungspflicht rechtswidrig war. Können ausgesprochene Befreiungen nun nachträglich aufgehoben werden?

Das Bundessozialgericht hat in seinen mündlichen Urteilsgründen ausgeführt, dass Inhaber eines Befreiungsbescheides bezogen auf die jeweilige Beschäftigung, für welche die Befreiung ausgesprochen wurde, ein rechtliche geschütztes Vertrauen in den Bestand dieser Entscheidungen genießen, das „über den Schutz

durch die §§ 44 ff. SGB X hinausgehen dürfte". Die DRV Bund hat gegenüber dem Magazin „unternehmensjurist" bereits bekanntgegeben, dass alte rechtswidrige Verwaltungsakte nicht aufgehoben werden.

Kann man als Syndikus von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, wenn die zuständige Rechtsanwaltskammer als öffentlich-rechtliche Körperschaft per Verwaltungsakt bestätigt, dass man mit seiner Tätigkeit als Syndikus rechtsanwaltlich tätig wird?

Durch die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsaktes können im Einzelfall auch andere Behörden an einen Verwaltungsakt gebunden werden. Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Ulrike Paul, sagte auf dem Syndikus Summit des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) am 20.5.2014 in Stuttgart, dass sie sich gut vorstellen könne, eine anwaltliche Tätigkeit nach entsprechender Prüfung zu bestätigen. Hierfür sei nach Aussage von Frau Paul allerdings ein Auftrag durch die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder in einem anderen Gesetz vonnöten. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Köln, Peter Blumenthal, hat angeregt, über eine Änderung des § 6 SGB VI nachzudenken, in denen allen Kammern (Anwälte, Ärzte, Apotheker etc.) auf Antrag eine berufsspezifische Tätigkeit bestätigen und an diese Bestätigung die DRV dann gebunden wäre.

Es gibt Einzelfälle, in denen Syndikusanwälte nach einem Arbeitgeberwechsel von einem Mitarbeiter der DRV Bund die telefonische Auskunft erhalten haben, dass aufgrund einer früheren Befreiung ein erneuter Antrag nicht nötig sei (durch BSG-Urteil vom 31.10.2012 widerlegt). Besteht aufgrund einer solchen telefonischen Auskunft Vertrauens- und Bestandsschutz?

Lediglich telefonische Auskünfte müssten entsprechend nachgewiesen werden. An schriftliche Zusagen ist die DRV Bund nach eigener Aussage allerdings gebunden. Wenn sich allerdings das Telefongespräch nachweisen lässt, dann könnte man dies auch anders sehen.

Kann der Datenschutzbeauftragte eines Unternehmens weiterhin von der Rentenversicherungspflicht befreit werden?

Der Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 4f Abs. 3 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Allerdings sieht das Gesetz keinerlei Vorgaben vor, dass es sich bei einem Datenschutzbeauftragten um einen Rechtsanwalt handeln muss. Eine verlässliche Verwaltungspraxis der DRV Bund zeichnet sich bisher noch nicht ab.

Besitzen Syndikusanwälte mit einem gültigen Befreiungsbescheid, erteilt für die derzeit ausgeübte Stelle, auch bei einem zukünftigen Arbeitgeberwechsel Vertrauensschutz?

Bei einem Arbeitgeberwechsel ist die Stellung eines neuen Befreiungsantrags erforderlich (BSG-Urteil vom 31. Oktober 2012), der nach den Grundsätzen der Urteile vom 3. April 2014 voraussichtlich negativ beschieden wird. Wobei je nach Formulierung (s. oben) durchaus eine andere Sichtweise möglich ist.

Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift"Unternehmensjurist".